

PJ-Ausbildungscurriculum

Klinikum Garmisch-Partenkirchen

Stand 9/19

(©Klinikum Garmisch-Partenkirchen, erstellt von Dr. Ulrike Necknig, MME, med. PJ-Koordinatorin, Version 01/19)

Klinikum
Garmisch-Partenkirchen



Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	3
2	Ausbildungsziel	3
3	Ausbildungsstätte	3
	3.1 Leitbild Klinikum Garmisch-Partenkirchen	4
4	Ausbildungsvoraussetzungen	5
5	Ausbildungsstruktur	5
	5.1 Verantwortliche für die PJ-Ausbildung	5
	5.2 Ausbildungsinhalte	5
	5.2.1 § 1 Abs. 1 ÄAppO	5
	5.2.2 Ausbildungsinhalte der Fächer	6
	5.3 Arbeitsbedingungen	6
	5.4 Einführungstag	7
	5.5 Mentoring	7
6	Arbeitsfeld und Tätigkeitsbeschreibung im PJ	7
	6.1 Ausstattung	7
	6.2 Patientenbetreuung durch PJ-Studierende	8
	6.3 Schweigepflicht	9
7	Fortbildungsveranstaltungen	10
	7.1 Fortbildungen für PJ-Auszubildende	10
	7.2 Fortbildungen für PJ-Ausbilder	11
8	Evaluation	11
	8.1 Evaluation der Lehreinrichtung	12

1. Präambel

Das PJ-Ausbildungscurriculum stellt die Grundlage für die PJ-Ausbildung im Klinikum Garmisch-Partenkirchen dar. Es erhebt in der vorliegenden Form keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Vielmehr sind die für die PJ-Ausbildung am Klinikum Garmisch-Partenkirchen zuständigen Mitarbeiter bestrebt, den fortwährenden Wandel in der Lehre und Ausbildung den Gegebenheiten vor Ort anzupassen. Einzelne Inhalte des Ausbildungscurriculums sind den Verfahrensregeln für das Praktische Jahr der LMU entnommen (Verfahrensregeln für das Praktische Jahr Stand April 2019 © LMU München, erstellt von PD M. Angstwurm, PJ-Sprecher der LMU. Version 04.2019).

Eine regelmäßige Überprüfung des Ausbildungscurriculums und ggf. Anpassung und Ergänzung ist alle zwei Jahre vorgesehen.

2. Ausbildungsziel

Das Klinikum Garmisch-Partenkirchen strebt die Ausbildung lernfähiger, sozial kompetenter, selbstreflektierender Persönlichkeiten an, die befähigt sind, nach Abschluss der Ausbildung eigenverantwortlich als Arzt tätig zu sein.

Dies schließt den empathischen Umgang mit Patienten ebenso ein wie den kollegialen und von gegenseitigem Respekt getragenen Umgang mit Teamkollegen. Die kollegiale und professionelle Betreuung der Studierenden und deren Integration ins Team ist dabei selbstverständlich. Die Integration der Studierenden in den Stationsalltag fördert praktische Fertigkeiten wie auch die interprofessionelle Kompetenz im Umgang mit dem Patienten wie auch mit beteiligten Berufsgruppen (Pflege, Physiotherapeuten, Logopäden etc.), die für das Erreichen des Ausbildungsziels eine Grundvoraussetzung sind.

Die Grundlage für eine Ausbildung als PJ-Student am Lehrkrankenhaus Garmisch-Partenkirchen stellt §1 Abs. 1 ÄAppO dar.

3. Ausbildungsstätte

Das Klinikum Garmisch-Partenkirchen, Akademisches Lehrkrankenhaus der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU), ist ein hoch spezialisierter Anbieter anerkannter Spitzenmedizin mit überregionalem Versorgungsauftrag und zugleich fachübergreifender medizinischer Rundumversorger für die Menschen in der Region. Rund 1.500 qualifizierte Mitarbeiter versorgen Patienten in 18 medizinischen Fachabteilungen nach den neuesten wissenschaftlichen Standards. Die enge interdisziplinäre Zusammenarbeit in Diagnostik und Therapie hat das Ziel, Kompetenzen zu bündeln, um für jeden Patienten die beste individuelle Behandlungsmethode zu entwickeln. Für die stationäre Versorgung von 23.000 Patienten im Jahr stehen 505 Betten bereit, ambulant werden jährlich weitere 42.000 Patienten behandelt.

Das Klinikum Garmisch-Partenkirchen ist seit 2004 nach dem Qualitätsmodell „Kooperation für Transparenz und Qualität im Krankenhaus (KTQ)“ zertifiziert.

Als Akademisches Lehrkrankenhaus der LMU München bieten wir Medizinstudenten (w/m/d) PJ-Ausbildungsplätze in folgenden medizinischen Fachabteilungen unseres Klinikums an:

- Anästhesie und operative Intensivmedizin, Blutdepot
- endogap Klinik für Gelenkersatz
- Gefäßchirurgie
- Gynäkologie & Geburtshilfe
- Kinder- und Jugendmedizin
- Unfallchirurgie & Sportorthopädie
- Urologie
- Viszeral- & Thoraxchirurgie
- Zentrum Innere Medizin

3.1. Leitbild Klinikum Garmisch-Partenkirchen

Die nachfolgenden Leitsätze geben Orientierung für berufliches Handeln. Sie bilden die Grundlage für die Arbeit in den einzelnen Bereichen, einschließlich der PJ-Ausbildung. Die Identifikation mit den Leitsätzen unseres Hauses ist für uns selbstverständlich.

- **Der Mensch steht im Mittelpunkt**

Wir bieten unseren Patienten bestmögliche Versorgung und Behandlung. Wir gestalten die Atmosphäre in unserem Haus angenehm und freundlich. In der Achtung der Menschenwürde, des Selbstbestimmungsrechtes und der Individualität eines jeden Patienten sehen wir unsere vornehmste Aufgabe.

- **Die Mitarbeiter sind uns wichtig**

Wir arbeiten im Team berufs- und bereichsübergreifend. Gegenseitige Toleranz, Respekt und Wertschätzung prägen das Miteinander. Jeder Einzelne trägt mit seiner individuellen Tätigkeit zum Gesamterfolg des Hauses bei. Aus- und Weiterbildung sowie die beständige persönliche Entwicklung aller Mitarbeiter sind unser Erfolgsfaktor. Die Mitarbeiter sind die Repräsentanten des Hauses in der Öffentlichkeit.

- **Die Führungskräfte sind Vorbild**

Die Führungskräfte sind sich ihrer hohen Verantwortung den Mitarbeitern wie auch dem Haus gegenüber bewusst. Sie unterstützen ihre Mitarbeiter und übertragen Verantwortung und Kompetenz. Transparenz und Offenheit sind Führungsgrundsätze.

- **Wir arbeiten kostenbewusst und erfolgsorientiert**

Mit den uns zur Verfügung stehenden Ressourcen gehen wir sorgsam um und erhalten dadurch unsere Arbeitsgrundlage. Für unseren Erfolg ist der kostenbewusste Einsatz von Sachmitteln ebenso wichtig wie die ständige Verbesserung der Arbeitsabläufe und die Schonung der Umwelt.

- **Die Öffentlichkeit kann auf uns zählen**

Wir sind ein verlässlicher Partner im Gesundheitswesen mit überregionalem Versorgungsauftrag. Dabei sind wir uns der Verantwortung der Öffentlichkeit und unserem Träger gegenüber bewusst. Information unserer Partner und vertrauensvolle Kommunikation sind uns zentrale Anliegen.

4. Ausbildungsvoraussetzungen

Studierende der Medizin können das PJ erst beginnen, wenn sie vor dem ersten Tag des PJ die Voraussetzungen nach der ÄAppO und die Voraussetzungen der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 24. November 2009 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Diese werden durch das Dekanat überprüft (s. Wortlaut Verfahrensregeln für das Praktische Jahr Stand April 2019).

5. Ausbildungsstruktur

5.1. Verantwortliche für die PJ-Ausbildung

Verantwortlich für die Organisation, Durchführung und Qualität der Ausbildung im PJ ist der Ärztliche Direktor zusammen mit dem für die medizinische Koordination zuständigen PJ-Beauftragten und einem Mitarbeiter aus der Personalabteilung. Zu den Aufgaben gehören unter anderem:

- Die Durchführung und Organisation des PJ in der Klinik
- Die Rotationsplanung in der PJ-Ausbildung
- Die zentrale Organisation und Verteilung der PJ-Logbücher
- Die Organisation der Fortbildungen im PJ
- Die Fort- und Weiterentwicklung der Ausbildungsinhalte und -angebote
- Sonstige Belange, die das PJ direkt betreffen

Alle Zuständigen fungieren als Ansprechpartner für die PJ-Studierenden und sind bemüht, mit Rat und Tat unterstützend zur Seite zu stehen (Vgl. auch Verfahrensregeln für das Praktische Jahr Stand April 2019).

5.2 Ausbildungsinhalte

5.2.1 § 1 Abs. 1 ÄAppO

Das PJ ist Teil des Studiums. Primäres Hauptziel der Medizinischen Ausbildung ist die eigenverantwortliche und selbständige Tätigkeit als wissenschaftlich und praktisch ausgebildeter Arzt, der zur Weiterbildung und ständigen Fortbildung befähigt ist. Ziel des PJ ist, die Studierenden auf die Tätigkeit als Ärztin bzw. Arzt vorzubereiten. Gemäß § 3 ÄAppO sollen Studierende im PJ die während des vorangegangenen Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefen, erweitern und sie auf den einzelnen Krankheitsfall anwenden. Zu diesem Zweck sollen sie entsprechend ihrem Ausbildungsstand unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes ihnen zugewiesene ärztliche Verrichtungen durchführen. Verschiedene Tätigkeiten sollen dabei in unterschiedlichem Ausmaß beherrscht werden, entsprechend den Kompetenzebenen in den Logbüchern. Diese Kompetenzebenen sind orientiert am NKLM (Nationaler kompetenzbasierter Lernzielkatalog für Medizin) und definieren die sogenannte „PJ-Kompetenz“. Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 7 ÄAppO dürfen die Studierenden nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern.

5.2.2 Ausbildungsinhalte der Fächer

Die Ausbildungsinhalte in den verschiedenen Fächern sind in den jeweils gültigen Fassungen der Logbücher für die einzelnen Fächer festgehalten. Die Logbücher beinhalten die Kompetenzen und praktischen Tätigkeiten, welche die Auszubildenden im Laufe ihres Tertials erwerben sollen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Auszubildenden optimal auf den dritten Abschnitt der ärztlichen Prüfung am Ende des Praktischen Jahres vorbereitet sind und eventuelle Wissenslücken bzw. ein eventueller Mangel an praktischen Fertigkeiten rechtzeitig erkannt werden. Die Auszubildenden halten in dem Logbuch ihre persönlichen Lernfortschritte fest und nehmen dabei regelmäßig Rücksprache mit ihrem Ansprechpartner in der Klinik.

5.3. Arbeitsbedingungen

Die reguläre Arbeitszeit ohne Mittagspause beträgt täglich acht Stunden, damit wöchentlich 40 Stunden. Der Beginn ist entsprechend dem Usus der jeweiligen PJ-Ausbildungsabteilung. Dienste in der Nacht oder am Wochenende können geleistet werden. Sie werden auf die Arbeitszeit angerechnet. Eine unmittelbare Kompensation der Überstunden durch Freizeitausgleich im Verhältnis 1:1 wird gegeben. In einer regulären Arbeitszeit von 40 Stunden enthalten ist theoretischer Unterricht bzw. Lernzeit in einem Anteil von mindestens 20 %.

Laut ÄAppO darf im gesamten PJ die maximale Fehlzeit 30 Tage betragen. Davon dürfen in einem Tertial maximal 20 Tage anfallen. Falls Fehlzeiten anfallen, sollte eine Absprache mit der jeweiligen Klinik erfolgen. Ein Anspruch auf Gewährung der Fehlzeiten zu bestimmten gewünschten Terminen innerhalb des Tertials besteht nicht. Bei Fehlzeiten entsteht kein Anspruch auf lernfreie Zeit (s. Wortlaut Verfahrensregeln für das Praktische Jahr Stand April 2019).

5.4 Einführungstag

Einmal im Monat findet eine Einführungsveranstaltung für neue Mitarbeiter im Klinikum Garmisch-Partenkirchen statt. Die Einführung für PJ-Auszubildende ist hierin integriert. Allgemeine Ziele für die PJ-Auszubildenden sind:

- Vorstellung der Klinik
- Ausgabe der erforderlichen Kleidung
- Vorstellung des Krankenhausinformationssystems
- Hygienerichtlinien
- Datenschutzrichtlinien
- Darstellung der Lern- und Arbeitsbedingungen
- Vermittlung von Ausbildungsinhalten, die für den Ausbildungsstart wichtig sind

5.5. Mentoring

Der Begriff Mentoring entstammt der griechischen Mythologie. Heute versteht man unter Mentoring ein Personalentwicklungsinstrument. Eine erfahrene Person (Mentor) gibt ihr Wissen und ihre Erfahrung an eine unerfahrene Person (Mentee) weiter.

Jedem PJ-Auszubildenden am Klinikum Garmisch-Partenkirchen soll ein erfahrener Mentor zugeteilt werden. Der Mentor soll die Ausbildungssituation besprechen und sicherstellen, dass die Lernziele für den PJ-Studierenden erreichbar sind, sowie Lerninhalte für die Lernzeit festgelegt und überprüft werden. Hierzu sollen in regelmäßigen Abständen Ausbildungsgespräche geführt werden. Die Terminvereinbarung liegt im Verantwortungsbereich des PJ-Studierenden. Grundlage des Gesprächs ist das PJ-Logbuch.

6 Arbeitsfeld und Tätigkeitsbeschreibung im PJ

PJ-Studierende sind Mitglieder des ärztlichen Teams und in alle ärztlichen Aufgaben und Entscheidungen unter strenger Überwachung eingebunden. Die primäre Verantwortung für die Tätigkeit des PJ-Studierenden obliegt dem Leiter der klinischen Einrichtung, der die Verantwortung häufig an den Stationsarzt delegiert.

6.1 Ausstattung

Folgende strukturelle und inhaltliche Voraussetzungen zur Durchführung der Ausbildung am Klinikum Garmisch-Partenkirchen sind:

- PJ-Studierende erhalten Kittel, Hosen und Namensschild, und bekommen falls erforderlich weitere OP-Kleidung gestellt.
- Ein angemessener Arbeitsplatz für PJ-Studierende ist Grundvoraussetzung für eigenständiges Lernen und Arbeiten.
- Ein PJ-Beauftragter je Ausbildungsstelle, der für alle Belange der PJ-Studierenden zuständig ist und die Funktion eines/r „Ombudsmannes/-frau“ übernimmt.

6.2 Patientenbetreuung durch PJ-Studierende

Hauptelement der Stationsarbeit in bettenführenden Abteilungen ist die kontinuierliche tägliche Betreuung eines oder mehrerer Patienten durch einen PJ-Studierenden. Bei der Neuvorstellung eines stationären Patienten besteht die ärztliche Tätigkeit in der Aufnahme. Diese Tätigkeit kann sehr gut auf einen Studenten delegiert werden, muss aber vom Verantwortlichen verifiziert werden. Der Student

- erhebt eine vollständige Anamnese,
- führt eine komplette körperliche Untersuchung durch,
- dokumentiert schriftlich die hierbei gewonnenen Informationen,
- dokumentiert schriftlich eigene differentialdiagnostische Überlegungen,
- schlägt ein mögliches diagnostisches Vorgehen vor
- und bespricht anschließend den Patienten mit dem zuständigen Stationsarzt bzw. Facharzt.

Im weiteren Verlauf

- führt der Student bei „seinem“ Patienten körperliche Untersuchungen durch.
- stellt der Student den Patienten bei der Visite vor. Der Studierende soll, soweit möglich, für Oberärzte, Konsiliarärzte, Pflegepersonal und andere Assistenzberufe der primäre Ansprechpartner sein;
- ist der Student für die vollständige und ordnungsgemäße Dokumentation des Verlaufes der stationären Behandlung mitverantwortlich (inkl. Laborbefunde, Pharmakotherapie, andere Therapieformen, etc.);
- kann der Student als Schriftführer eines Verlaufsprotokolls bestimmt werden;
- soll der Studierende in Entscheidungen bezüglich Diagnostik und Therapie eng eingebunden werden, wobei er angehalten ist, jeweils eigene Vorschläge zu machen;

- soll der Student, falls „sein“ Patient einer Operation oder einer Untersuchung unterzogen werden muss, zumindest als Beobachter anwesend sein und ggf. in die Erstellung der Untersuchungsbefunde eingebunden werden. Zudem soll der Student in die Vorbereitung (inkl. Prämedikation und Aufklärung), die postoperative Versorgung und in die Erstellung des OP-Berichtes eingebunden werden.
- ist vor der Entlassung des Patienten ein ausführlicher Entlassungsbrief mit dem Stationsarzt / Oberarzt zu erstellen. Die eigene Patientenbetreuung und das abschließende Verfassen des Arztbriefs sind im PJ-Logbuch festzuhalten;
- soll die Vorstellung von Patienten bei jeder Gelegenheit geübt werden. Die „eigenen“ Patienten sind regelmäßig dem Stations- und/oder Oberarzt vorzustellen.

Die Anzahl der auf diese Weise von einem Studenten betreuten Patienten ist vom Ausbildungsstand des Studierenden abhängig. Der für den PJ'ler verantwortliche Ausbilder muss entscheiden, wie viele Patienten durch einen bestimmten Studierenden betreut werden können.

Es ist ausdrücklich nicht Aufgabe der Studierenden, sämtliche Neuaufnahmen zu versorgen.

Alle Tätigkeiten des PJ-Studierenden sind im Eigeninteresse des Studierenden zu dokumentieren. Eine Abzeichnung des erreichten Kenntnisstandes ist durch den PJ-Verantwortlichen im Logbuch vorzunehmen.

6.3 Schweigepflicht

Die Studierenden sind verpflichtet, über die Schweigepflicht nach § 203 des Strafgesetzbuches (StGB) hinaus auch über die ihnen bekannt gewordenen anderen Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich zu behandeln sind oder deren Vertraulichkeit ausdrücklich vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu bewahren und zwar auch nach Beendigung der Ausbildung in der Universitätsklinik oder in einem Lehrkrankenhaus bzw. einer Lehrpraxis.

Auszug aus § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen)

„(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als ... Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehöriger eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, ... anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

(3) Den in Absatz 1 ... Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tode des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tode des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe."

Die Bestimmungen des Datenschutzes schließen auch Medizinstudierende mit ein. Jeder Teilnehmer in der Versorgung von Patienten unterliegt den Regeln der ärztlichen Schweigepflicht. Das bedeutet für die Stationsarbeit im Einzelnen:

- Auskunft über Diagnose und Therapie erhalten prinzipiell nur Personen, die seitens des Patienten von der Schweigepflicht entbunden wurden.
- Bedingung für die Auskunft an Personen ohne Entbindung von der Schweigepflicht ist ein forensisch belangbarer Tatbestand.
- Auskunft darf nur von approbierten Ärzten erteilt werden und bedarf häufig einer geschulten und psychologisch passenden Formulierung.

Es sollten keine Gespräche über Patienten in der Öffentlichkeit geführt werden. Daraus ergibt sich:

- Grundsätzlich gilt: gesprochen wird mit dem Patienten. Dieser entscheidet, wem er welche Details offenbart.
- Für schriftliche Auskünfte (z. B. Versorgungsamt etc.) bedarf es der schriftlichen Einverständniserklärung des Patienten.
- Es muss sich ein Bild davon gemacht werden, wer die Angehörigen sind, und mit wem welche Inhalte besprochen werden können oder sollen.
- Eine Entbindung von der Schweigepflicht muss schriftlich dokumentiert werden, damit diese ggf. auch vom Dienstarzt oder Vertreter nachvollzogen werden kann!
- Telefonische Anfragen von Personen, die nicht persönlich bekannt sind, können nicht beantwortet werden. Im Extremfall ist bereits die Bestätigung des Aufenthalts eines Patienten in der Klinik unrechtmäßig.

- Besondere Einhaltung der Schweigepflicht ist geboten bei Erkrankungen wie HIV, Hepatitis, Tuberkulose und Malignomen.

(vgl. zu Kapitel 6 auch Verfahrensregeln für das Praktische Jahr Stand April 19)

7 Fortbildungsveranstaltungen

7.1 Fortbildungsveranstaltungen für PJ-Auszubildende

In den PJ-Lehreinrichtungen sind 20 % der Arbeitszeit für nachfolgende Unterrichts- und Fortbildungsveranstaltungen reserviert. Hierzu zählen:

- Klinikinterne PJ-Fortbildungen
 - PJ-Unterricht (regelmäßig 2x in der Woche, abwechselnd internistisch und chirurgisch/radiologisch)
 - Nahtkurs
 - Sonographiekurs
 - EKG-Kurs
 - Simulationstraining (Schockraum, Kreissaal)
- Klinikinterne Seminare
 - Kommunikationskurse
 - Achtsamkeitstraining
- Röntgen-Besprechung
- Morbiditätskonferenzen
- Teilnahme der Studierenden an Sektionen
- Zeit für Eigenstudium (vorrangig in der Klinik) mit Zugriff auf online Medien

Die PJ-Auszubildenden werden aufgefordert die öffentlichen PJ-Fortbildungsangebote der LMU zu nutzen als sinnvolle Ergänzung zu den bislang bestehenden Fortbildungsmöglichkeiten vor Ort.

7.2 Fortbildungen für PJ-Ausbilder

In regelmäßigen Abständen finden Train-the-Trainer Kurse statt, an denen für die Rolle als Ausbilder Interessierte teilnehmen können. Darüber hinaus tauschen sich die PJ-Beauftragten der jeweiligen Fächer in regelmäßigen Abständen aus.

8. Evaluation

8.1 Evaluation der Lehreinrichtung

Die Qualität der Lehre an den Lehreinrichtungen, die an der Durchführung des PJ beteiligt sind, wird durch die Studierenden nach Ablauf des Studienjahres evaluiert (§ 1 Abs. 1 ÄAppO). Hierzu dienen standardisierte Online-Evaluationsfragebögen bzw. Evaluationsbögen in den PJ-Logbüchern. Die Ergebnisse der Evaluation werden den PJ Verantwortlichen einer Lehreinrichtung mitgeteilt (s. Wortlaut Verfahrensregeln für das Praktische Jahr Stand April 2019).

Das Klinikum Garmisch-Partenkirchen strebt darüber hinaus eine eigene Evaluation der angebotenen Ausbildungsinhalte und Ausbildungsstrukturen an, um die Gegebenheiten vor Ort an die Bedürfnisse der Auszubildenden und Ausbilder stetig anzupassen.